

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in Verbindung mit der vorgenannten Schöffenwahl-AV sind im Jahr 2023 die Schöffinnen und Schöffen sowie die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2028 zu wählen. Zu diesem Zweck tritt bei jedem Amtsgericht ein Schöffenwahlausschuss zusammen, der aus der zuständigen Person des richterlichen Dienstes beim Amtsgericht (Vorsitz), einer beamteten Person der Verwaltung und sieben Vertrauenspersonen in beisitzender Funktion besteht

Die Vertrauenspersonen werden von den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 40 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz).

Für die Wählbarkeit der Vertrauenspersonen gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie für Schöffinnen und Schöffen, wozu auf der nächsten Seite ein entsprechender Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz wiedergegeben wird. Allerdings können die Vertrauenspersonen jünger als 25 (aber mindestens 18) und älter als 70 Jahre sein.

Nach der hier vorliegenden Verfügung des Landrates soll dem Kreistag vorgeschlagen werden, aus der Bevölkerung der Hansestadt Wipperfürth (anteilig im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung des Amtsgerichtsbezirks Wipperfürth) zwei Vertrauenspersonen zu wählen. Damit eine Wahl möglich ist, bittet der Landrat darum, mindestens die doppelte Anzahl von Personen (also vier) zu benennen, die dem Kreistag zur Wahl vorgeschlagen werden.

Ausgehend von der derzeitigen Sitzverteilung im Stadtrat würden bei analoger Anwendung des § 50 Abs. 3 GO (Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl -d'Hondt'sches Höchstzahlenverfahren-), wenn ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommen sollte,

- auf die CDU-Fraktion 2 Vorschläge
- auf die SPD-Fraktion 1 Vorschlag
- auf die GRÜNE-Fraktion 1 Vorschlag

entfallen. Eine andere Verteilung der Vorschläge ist möglich.

Die Fraktionen werden gebeten, in der Ratssitzung die Personen zu benennen. Die dem Kreistag vorzuschlagenden Personen sind nach der bereits oben angesprochenen Verfügung des Landrates unter Beachtung der Grundsätze auszuwählen, die auch für die Aufstellung der Schöffen-Vorschlagsliste gelten.

Die Anforderung der Vorschläge ist am 22.12.2022 eingegangen. Mit dieser Verfügung wird die Bürgermeisterin gebeten, dem Landrat die Vorschläge zur Vorbereitung auf die Entscheidung des Kreistages bis zum 25.02.2023 mitzuteilen. Eine Fristverlängerung bis nach der Ratssitzung wurde erteilt.

Auszug aus dem **Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)**

§ 31

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, daß ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, daß die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.